

zenden und je einem Vertreter des Bundesvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes und des Hauptausschusses der Kammer der Technik zusammen.

(3) Der Senat des Patentamtes kann die Entscheidungen gemäß Abs. 1 Ziffern 1 und 2 in einem Nachprüfungsverfahren aufheben oder abändern. Geschieht das nicht, so ist die Entscheidung der Schlichtungsstelle endgültig. Für Entscheidungen gemäß Abs. 1 Ziff. 3 gilt der § 50 Abs. 4 des Patentgesetzes für die Deutsche Demokratische Republik vom 6. September 1950 (GBl. S. 989).

§ 5

Einleitung des Verfahrens und Vorbereitung der Verhandlung

(1) Das Verfahren vor der Schlichtungsstelle wird durch einen schriftlichen, mit Gründen versehenen Antrag eingeleitet.

(2) Das Recht, einen Antrag zu stellen, haben die Partner einer Neuervereinbarung, einer Realisierungsvereinbarung, die Vergütungsberechtigten und die Zahlungspflichtigen. Als Vergütungsberechtigte gelten auch Erfinder, denen ein Entgelt zusteht, und Werk tätige, die ein Recht auf Vergütung für hervorragende Leistungen bei der Realisierung oder auf Erstattung von Aufwendungen haben.

(3) Die Schlichtungsstelle hat nach Eingang des Antrages unverzüglich über diesen zu verhandeln. Der Vorsitzende der Schlichtungsstelle hat alle zur Vorbereitung und Durchführung der Verhandlung notwendigen Maßnahmen zu treffen.

(4) Der Antragsteller und der Antragsgegner haben das Recht, an der Verhandlung der Schlichtungsstelle teilzunehmen.

§ 6

Verhandlung und Entscheidung

(1) Die Schlichtungsstelle hat in der Verhandlung alle zur Aufklärung des Sachverhalts und zur Schlichtung der Streitigkeit erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Sie hat darauf hinzuwirken, daß zwischen den an der Verhandlung Beteiligten eine Einigung auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen erzielt wird. Wird keine Einigung erreicht, so entscheidet die Schlichtungsstelle durch Mehrheitsbeschluß. Die Entscheidung ist in der Verhandlung zu verkünden und mündlich zu begründen. Sie ist den Beteiligten schriftlich und mit Gründen versehen innerhalb einer Woche nach der Verhandlung zuzustellen.

(2) Ist ein an einem Schlichtungsverfahren beteiligter Neuerer ein Jugendlicher, so ist ein Vertreter der zuständigen gewählten Leitung der Freien Deutschen Jugend zur Teilnahme an der Verhandlung einzuladen.

(3) Das Verfahren vor der Schlichtungsstelle ist kostenfrei. Die Bestimmungen des Patentgesetzes bleiben unberührt.

§ 7

Nachprüfung der Entscheidungen der Schlichtungsstellen

(1) Die am Schlichtungsverfahren Beteiligten sowie die Leiter der Betriebe und der Staats- und Wirtschaftsorgane können die Nachprüfung einer Entscheidung einer Schlichtungsstelle innerhalb einer Frist von 4 Wochen, vom Tage der Entscheidung an gerechnet, bei der für die Nachprüfung der Entscheidung zuständigen Schlichtungsstelle anregen. Ein Anspruch auf Einleitung eines Nachprüfungsverfahrens besteht nicht. Die Schlichtungsstelle hat innerhalb einer Frist von 2 Wochen, vom Tage des Einganges der Anregung an gerechnet, über die Einleitung eines Nachprüfungsverfahrens zu entscheiden. Lehnt die Schlichtungsstelle die Einleitung eines Nachprüfungsverfahrens ab, so hat sie demjenigen, der die Einleitung des Nachprüfungsverfahrens ange-

regt hatte, ihre mit Gründen versehene Entscheidung mitzuteilen.

(2) Das Nachprüfungsverfahren ist schriftlich. Der § 5 Absätze 1 bis 3 und der § 6 Absätze 1 und 3 dieser Anordnung sind entsprechend anzuwenden.

(3) Der Präsident des Patentamtes und die Leiter der zuständigen zentralen Organe des Staatsapparates können die Nachprüfung einer Entscheidung einer Schlichtungsstelle innerhalb einer Frist von 3 Monaten, vom Tage der Entscheidung an gerechnet, bei der für die Nachprüfung der Entscheidung zuständigen Schlichtungsstelle fordern. Der Forderung ist nachzukommen. Abs. 1 Satz 2 findet keine Anwendung. Das Forderungsrecht der zuständigen Leiter der zentralen Organe des Staatsapparates erstreckt sich nicht auf die Schlichtungsstelle des Patentamtes.

(4) Die für die Nachprüfung der Entscheidung zuständige Schlichtungsstelle kann eine Entscheidung aufheben, abändern oder bestätigen. Wird die Entscheidung aufgehoben, so hat die Schlichtungsstelle, deren Entscheidung aufgehoben wurde, erneut über die Streitigkeit zu verhandeln. Sie ist dabei an die Hinweise der für die Nachprüfung der Entscheidung zuständigen Schlichtungsstelle gebunden.

(5) Die Absätze 1 bis 4 sind für das Nachprüfungsverfahren vor dem Senat des Patentamtes entsprechend anzuwenden.

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 8

Die bei Inkrafttreten dieser Anordnung anhängigen Schlichtungsverfahren werden von den in der Verordnung vom 6. Februar 1953 über das Erfindungs- und Vorschlagswesen in der volkseigenen Wirtschaft (GBl. S. 293) und den dazu ergangenen Durchführungsbestimmungen vorgesehenen Schlichtungsstellen nach dem in den genannten Bestimmungen geregelten Verfahren zu Ende geführt.

§ 9

Diese Anordnung tritt am 1. August 1963 in Kraft.

Berlin, den 31. Juli 1963

Der Präsident
des Amtes für Erfindungs- und Patentwesen
Dr. Hemmerling

Anordnung über die Ermittlung des Nutzens zur Berechnung der Vergütung für Neuerungen.

Vom 31. Juli 1963

Gemäß § 27 Abs. 4 der Neuerverordnung vom 31. Juli 1963 (GBl. II S. 525) wird im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission, dem Minister der Finanzen und dem Vorsitzenden des Volkswirtschaftsrates folgendes angeordnet:

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

(1) Der Nutzen, welcher der Berechnung der Vergütung zugrunde zu legen ist, wird durch die Gegenüberstellung aller in der Deutschen Demokratischen Republik eintretenden Vor- und Nachteile ermittelt, soweit sie eine unmittelbare Folge der Benutzung einer Neuerung sind. Diese Vor- und Nachteile können sowohl innerhalb als auch außerhalb der benutzenden Betriebe entstehen.

(2) Der Nutzen ist durch Errechnen oder Schätzen zu ermitteln.

(3) Aufwendungen für die Entwicklung und für die Realisierung einer Neuerung sind bis zur Höhe von